



## 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „Neuer Friedhof“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2,4,5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S.146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl.M-V,S.584, sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V vom 03.Juli 1998) sowie § 25 der Satzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „ Neuer Friedhof“ vom 16.03.2017 und der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „Neuer Friedhof“ vom 06.04.2017 sowie der 1.Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch vom 29.06.2017 hat die Gemeindevertretung Bentwisch am 21.02.2019 folgende 2.Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „Neuer Friedhof“ beschlossen:

### § 5 Gebühren

#### (1) Grabnutzungsgebühren

1.1.	Wahlgräber und Reihengräber Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	965,- EURO
1.2.	Urnenwahl- und Reihengräber Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	160,-EURO
1.3.	Urnengemeinschaftsanlagen Erwerb des Nutzungsrechtes 20 Jahre	40,- EURO
1.4.	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stele Erwerb des Nutzungsrechtes 20 Jahre	50,- EURO
1.5.	Urnenbeisetzung auf belegtem Wahlgrab, einmalig pro Urne	97,- EURO
1.6.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen wird pro Jahr 1/25 der Gebühr unter Pkt. 1.1 erhoben.	
1.7.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnengräber wird pro Jahr 1/20 der Gebühr unter Pkt. 1.2. erhoben.	
1.8.	Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr im § 5 nicht vorgesehen ist, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Dazu zählt auch das Gravieren der Namen auf dem Gedenkstein der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage.	

(2) Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) pro Grabstelle 16,- EURO/Jahr

Die FUG wird per Bescheid jährlich erhoben. Für Beisetzungen auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage oder auf der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage ist die FUG für die gesamte Ruhezeit bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten und zuzüglich ein Kostenrisikozuschlag von 25 % zu erheben.

Die FUG beträgt für die gesamte Ruhezeit einer Grabstelle auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage oder der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage

400,- EURO

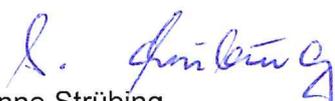
(3)Nutzungsgebühr für die Feierhalle

200,- EURO

### § 6 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bentwisch, den 21.03.2019

  
Susanne Strübing  
Bürgermeisterin Gemeinde Bentwisch



Bekannt gegeben am: 26.03.2019

In Kraft getreten am: 27.03.2019